

Vorblatt

Ziel(e)

- Umsetzung der Verordnungsermächtigung des § 45 Abs. 7 MEG und Schaffung einheitlicher und transparenter Regelungen zu Sicherungszeichen. Dies führt zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit für die zur Anbringung von Sicherungszeichen ermächtigten Personen, die Messgeräteverwender und die Konsumenten.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Erlassung der SicherungszeichenV mit Übergangsbestimmungen.

Erlassung der Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Ermächtigung, Ausführungsformen und Anbringung von Sicherungszeichen samt Übergangsbestimmungen für bereits erteilte Ermächtigungen. Die bisher geltende Richtlinie für Sicherungszeichen des BEV ist nicht mehr anzuwenden.

Wesentliche Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für Länder, Gemeinden bzw. Sozialversicherungsträger sowie Unternehmen sind nicht zu erwarten, da trotz Änderung der Rechtslage die Anzahl der Verfahren gleich bleiben wird. Auch in den letzten Jahren ist die Anzahl der Verfahren mit ca. 50 Stück gleich geblieben.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Aufgrund der notwendigen Beurteilung der Geeignetheit der Verfahren zur Überprüfung der Verkehrsfehlergrenzen bei bestehenden Ermächtigungen kann es gegebenenfalls im Übergangszeitraum zu einer leichten Zunahme der personellen Aufwendungen dafür beim BEV kommen, wobei der Umfang nicht abgeschätzt werden kann. Er kann jedoch jedenfalls mit bestehenden Mitteln abgedeckt werden.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Es existieren keine Rechtsvorschriften der Europäischen Union, die Regelungen zu "Sicherungszeichen" enthalten oder voraussetzen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Abgeschlossenes Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz 1999, BGBl. I Nr. 183/1999 in der geltenden Fassung bzw. der durch dieses umgesetzten Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Ermächtigung, Ausführungsformen und Anbringung von Sicherungszeichen (SicherungszeichenV)

Einbringende Stelle: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
 Laufendes Finanzjahr: 2015
 Inkrafttreten/ 2015
 Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Bereithaltung und Weiterentwicklung der österreichischen Messtechnikinfrastruktur und Sicherstellung der internationalen Anerkennung und Gleichwertigkeit" für das Wirkungsziel "Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes" der Untergliederung 40 Wirtschaft bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Seit der Novelle des Maß- und Eichgesetzes (MEG) BGBl. I Nr. 115/2010 vom 30. Dezember 2010 unterliegen Ermächtigung, Ausführung und Anbringung von Sicherungszeichen geänderten Bestimmungen. Diese sind gemäß § 45 Abs. 7 MEG durch eine Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen zu bestimmen. Die bestehende Regelung wurde 1997 als Richtlinie des BEV kundgemacht und somit auch ohne formelles Begutachtungsverfahren. Einerseits entspricht diese Richtlinie nicht den formalrechtlichen Vorgaben des § 45 MEG, andererseits wurde die Richtlinie - mangels damaligem Begutachtungsverfahren - kundgemacht, ohne dass Vorschläge und Beiträge zB der Wirtschaft eingebracht werden konnten. Regelungen zu Sicherungszeichen betreffen unmittelbar die derzeit ca. 600 zur Anbringung von Sicherungszeichen ermächtigten Personen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Nullszenario: Trotz Verordnungsermächtigung im MEG existieren keine einheitlichen und transparenten näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen betreff Ermächtigung, Erteilung, Erlöschen und Entzug der Ermächtigung, Überwachung der Tätigkeit der Ermächtigten sowie Ausführung und Anbringung der zu verwendenden Zeichen.

Alternativen: keine.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Evaluierung der Ermächtigungen, die gemäß dieser Verordnung erteilt bzw. entzogen wurden, samt Informationen aus der Revision der Messgeräte bezüglich der gesetzeskonformen Anbringung von Sicherungszeichen. Die Revision der Messgeräte erfolgt laufend durch die Eichbehörden, wobei in diesem Rahmen auch die korrekte Anbringung von Sicherungszeichen stichprobenweise überprüft wird.

Ziele

Ziel 1: Umsetzung der Verordnungsermächtigung des § 45 Abs. 7 MEG und Schaffung einheitlicher und transparenter Regelungen zu Sicherungszeichen. Dies führt zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit für die zur Anbringung von Sicherungszeichen ermächtigten Personen, die Messgeräteverwender und die Konsumenten.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die derzeit angewandte "Richtlinie für Sicherungszeichen" des BEV (kundgemacht im Amtsblatt für das Eichwesen 8/1997) entspricht nicht den formalrechtlichen Anforderungen des § 45 Abs. 7 MEG (Verordnung des BEV, durch die MEG-Novelle BGBl. I Nr. 85/2002 neu eingefügte Bestimmung).	Es bestehen öffentlich begutachtete, allgemein akzeptierte und rechtlich verbindliche sowie einheitliche und transparente Regelungen zu Ermächtigungserteilung, Ermächtigungsentziehung, Ausführungsformen und Anbringung von Sicherungszeichen, die auch angewendet werden. Die gesetzeskonforme Vollziehung des § 45 MEG ist sichergestellt.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Erlassung der SicherungszeichenV mit Übergangsbestimmungen.

Beschreibung der Maßnahme:

Erlassung der Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Ermächtigung, Ausführungsformen und Anbringung von Sicherungszeichen samt Übergangsbestimmungen für bereits erteilte Ermächtigungen. Die bisher geltende Richtlinie für Sicherungszeichen des BEV ist nicht mehr anzuwenden.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die bestehenden Regelungen (Richtlinie aus dem Jahr 1997) entsprechen nicht vollinhaltlich den Bestimmungen des § 45 Abs. 7 MEG idF der MEG-Novelle 2002.	Inkrafttreten der in § 45 Abs. 7 MEG vorgesehenen SicherungszeichenV. Erteilung, Erlöschen und Entzug der Ermächtigung, Überwachung der Tätigkeit der Ermächtigten sowie Ausführung und Anbringung der zu verwendenden Zeichen erfolgen nach den Bestimmungen der SicherungszeichenV.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Hinweis: Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu geringfügigen Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt kommen.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.